

Warum zum Anwalt?

Ihr Anwalt ist Ihr unabhängiger Interessenvertreter und Berater in allen rechtlichen Belangen. Er schützt Sie vor Fehlentscheidungen und Übervorteilungen. Anwälte unterliegen zudem der Schweigepflicht gegenüber jedermann, so dass Sie unbenommen Ihr Anliegen ganz offen darlegen können, ohne dass Dritte davon erfahren.

Und die Kosten?

Fragen Sie uns gleich zu Beginn einer Beratung nach den voraussichtlichen Kosten. Das ist für Sie ein Stück Sicherheit und für uns selbstverständlich. – Wir sagen Ihnen außerdem, ob Sie Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe haben.

Diese Rechtsgebiete decken wir ausserdem ab:

Arbeitsrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht
Gesellschafts- und Steuerrecht
Immobilienrecht
Verkehrsrecht

Für Gläubiger

Forderungen und Inkasso

Nähere Informationen dazu unter:

www.rechtsanwalt-oehl.de



**Vereinbaren Sie einen
Besprechungstermin!
Rufen Sie uns an oder
besuchen Sie uns unter
www.rechtsanwalt-oehl.de**

Anschrift

Rechtsanwalt
Sebastian Oehl
Lindfläche 8 a
53332 Bornheim

Tel +49 (0) 22 22 - 9 43 00
Fax +49 (0) 22 22 - 94 30 30

s.oehl@rechtsanwalt-oehl.de
www.rechtsanwalt-oehl.de

In dringenden Fällen
erreichen Sie uns auch unter
Mobil: 0172 - 251 70 26

Oehl
Rechtsanwalt



**Für Ihr gutes Recht
Arbeitgeber
im Arbeitsrecht**

Informationen für Mandanten

Für Ihr gutes Recht Arbeitgeber im Arbeitsrecht

Informationen für Mandanten

Arbeitnehmerschutz versus Arbeitgeberrechte

Nachlässige Arbeit, häufige Fehlzeiten, privates Surfen im Internet – welche Rechte haben Sie als Arbeitgeber gegen solches Fehlverhalten eines Arbeitnehmers?

Wir kennen uns aus

In allen Personalangelegenheiten sind wir Ihr zuverlässiger Partner. Neben unstrittigen Pflichten haben Sie auch weit reichende Rechte gegenüber Ihren Arbeitnehmern.

Wir beraten Sie und sichern Ihre Interessen ab, z.B. bei diesen Themen:

- » **Arbeitsverträge:**
Optimale Abstimmung auf die Arbeitersituation
- » **Richtiges Abmahn**
- » **Arglistige Täuschung:**
Wann kann ich ein Arbeitsverhältnis anfechten?
- » **Kündigung:**
Wen kann ich wann unter welchen Umständen kündigen?
- » **Abfindung, Zeugnis, Freistellung**
- » **Aufhebungs- oder Abwicklungsverträge**

- » **Versetzung:**
Was ist zu beachten
- » **Betriebsrat:**
Rechte des Betriebsrates und des Arbeitgebers
- » **Tarifbindung:**
Wie weit ist mein Unternehmen an Tarifverträge gebunden?
- » Wie und wann kann mein Unternehmen sich aus einer Tarifbindung lösen?

Gestaltung von Arbeitsverträgen

Mündliche Arbeitsverträge sind zwar zulässig, aber jeder schriftliche Arbeitsvertrag verbessert Ihre Rechtsposition. Um böse und kostspielige Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrages unseren Rat einholen. Denn nur so können Sie sicher sein, dass alles, was im Arbeitsvertrag vereinbart wird, auch rechtswirksam ist. Des Weiteren verpflichtet das Nachweisgesetz den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Nachweis über die vereinbarten Arbeitsbedingungen auszuhändigen.

Wir gestalten für Sie optimale Verträge, die Ihre spezielle Situation und Ihre Vorstellung vom Inhalt des Arbeitsverhältnisses umsetzen.

Kann ich meinen Arbeitnehmern kündigen?

Zweifellos erschwert das Kündigungsschutzgesetz eine arbeitgeberseitige Kündigung. Zulässig ist sie jedoch aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen. Wir nennen Ihnen alle dafür notwendigen Voraussetzungen, genauso wie die wichtigen Gründe, die eine fristlose Kündigung erlauben.

Doch selbst wenn überzeugende Argumente vorliegen, kann eine gerechtfertigte Kündigung noch scheitern, wenn Sie falsch vorgehen.

Wir achten darauf, dass Sie

- » Fristen einhalten,
- » korrekt, fundiert und umfassend abmahnen,
- » den Betriebsrat ordnungsgemäß anhören.

Sprechen Sie daher rechtzeitig vor einer Kündigung mit uns. Wir helfen Ihnen, Prozesse erfolgreich zu führen.

Besonderer Kündigungsschutz

Vor Ausspruch einer Kündigung beraten wir Sie darüber, ob in Ihrem Fall ein besonderer Kündigungsschutz (Betriebsratmitglied, Schwerbehinderteneigenschaft, Mutterschutz etc.) vorliegt. In diesen Fällen ist eine Kündigung nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der jeweils zuständigen Behörde zulässig.

Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag

Die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist für beide Seiten häufig die beste Alternative zur einseitigen Kündigung oder zur Beendigung eines Kündigungsrechtsstreits. Aufhebungsverträge spielen in der Praxis eine erhebliche Rolle. Sie entspringen sehr häufig einem Gebot wirtschaftlicher Vernunft. Wir unterstützen Sie bei der Gestaltung von wasserdichten Aufhebungs- oder Abwicklungsverträgen.

Rechtsanwalt	Tel +49 (0) 22 22 - 9 43 00
Sebastian Oehl	Fax +49 (0) 22 22 - 94 30 30
Lindfläche 8 a	s.oehl@rechtsanwalt-oehl.de
53332 Bornheim	www.rechtsanwalt-oehl.de